

K u r r e n d e

des fürstbischöfl. Konsistoriums Laibach v. 30. August 1866 Nr. ⁹⁰⁴/₂₀₉

an sämtliche

Schuldistriktsaufsichten und an die k. k. Normalschul-Direktion
in Laibach.

Die hohe k. k. Landesregierung hat mit Erlasse vom 19. v. M. J. 6351 den hierortigen Antrag genehmigt und gestattet, daß auch von dem zum Gebrauche in den Wiederholungsschulen bestimmten slovenischen Buche „**Ponovilo potrebnih nauk**“ in 3 Bändchen nicht bloß in der Quantität, als sich solche aus der Berechnung der 25% von dem erfolgten Absage desselben herausstellt, sondern nach Bedürfnis auch mehr, in so weit dies die für jeden Bezirk zugestandene Gebührensumme gestattet, angesprochen werden können.

Davon wird im Gegenhalte zur Kurrende in Nr. ⁶⁹²/₁₄₅ d. J. in dem früher begonnenen Quinquennio wohl kaum ein Gebrauch geschehen können, weil die daselbst bezeichneten Gebührensummen sich daraus ergeben, daß man die bisher üblichen Armenbücher (nach Gattung, Zahl und Preis) im Gelde berechnete, wobei die beregten drei Bändchen **Ponovilo** (pr. 81 Nkr.) offenbar keine Berücksichtigung fanden, dagegen aber sehr bald den für jeden Distrikt festgesetzten Geldwert größtentheils absorbiren würden, wenn sie nur einiger Maßen als Armenbuch beansprucht werden wollten. Darum gilt die obgedachte Concession eigentlich nur mehr für das 2. Quinquennium, weil laut obzittirter Kurrende die Armenbücher für das Quinquennium 1866—1870 bereits festgesetzt worden sind, weshalb auch diesbezüglich nur nach den Paragraphen 6. ic. der mitgetheilten h. Verordnung von den Schuldistriktsaufsichten unmittelbar mit der Schulbücher-Verlags-Direktion zu verfahren sei, indem die 5 vorangehenden Paragraphen nur vorschreiben, wie die fragliche Armenbüchergebühr für ein anderes gegebenes Quinquennium zu ermitteln und richtig zu stellen sein wird.

Darauf hat das Konsistorium schon in der mehr beregten Kurrende in Nr. ⁶⁹²/₁₄₅ d. J. hingewiesen; was aber nicht allseits richtig aufgefaßt worden zu sein scheint, darum wiederholt es nochmals, daß die Armenbücher pro 1866—1870 um den bezeichneten Geldwert unmittelbar von der beregten Direktion zu beziehen, für die Bemessung der Ar-